

**Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Neubewertung Verwaltungsvermögen (Restatement)**

**Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung:**

**Beim Übergang auf das HRM2 wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.**

**Weisung****1. Ausgangslage**

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

**Neubewertung des Verwaltungsvermögens**

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

**Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens**

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei

für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

Die finanziellen Auswirkungen bzw. Konsequenzen einer Neubewertung oder eines Verzichts auf den gesamten Gemeindehaushalt sind umfassend und transparent aufzuzeigen.

## 2. Erwägungen

Es sprechen mehrere Gründe für einen Verzicht auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens. Einerseits verfügt die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil nur über ein geringes Verwaltungsvermögen. Die Schulanlagen befinden sich allesamt im Eigentum der Stadt Wädenswil. Das Wädenswilerhaus ist aktuell die einzige aktive Anlage. Sie ist grossmehrheitlich abgeschrieben.

Andererseits verzichtet die Stadt Wädenswil ebenfalls auf eine Neubewertung ihres Verwaltungsvermögens. Für die Oberstufenschulgemeinde drängt sich kein anderes Vorgehen auf, da der Neubewertungsentscheid aufgrund des tiefen Verwaltungsvermögens nur geringfügige Auswirkungen hätte.

Auswirkungen auf Bilanzwerte ohne Neubewertung per 31.12.2018:

Bilanzkonto	Investitionen	Abschreibungen	Restbuchwerte
Hochbauten allgemeiner Haushalt	1'264'683.35	1'229'683.35	35'000.00

Auswirkungen auf Bilanzwerte mit Neubewertung per 31.12.2018:

Bilanzkonto	Investitionen	Abschreibungen	Restbuchwerte
Hochbauten allgemeiner Haushalt	1'264'683.35	1'077'630.07	187'053.28

Auswirkungen Neubewertungsentscheid auf zukünftige Abschreibungen siehe Anhang.

## 3. Empfehlung der Schulpflege

Aufgrund der vorgenannten Erwägungen beantragt die Schulpflege der Gemeindeversammlung:

Beim Übergang auf das HRM2 wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.

Wädenswil, 20. März 2018

Oberstufenschulgemeinde Wädenswil



Adrian Schoch  
Präsident



Marianne Biner  
Leiterin Schulverwaltung

## Anhang

## Zukünftige Abschreibungen OHNE Neubewertung Verwaltungsvermögen

Oberstufenschulgemeinde Wädenswil – Restatement Verwaltungsvermögen per 31.12.2018 OHNE Aufwertung Abschreibungen (A) und Abschreibungsbasis (B) je Bilanzkonto

Erfassung	ja	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Mit Restwert	(Alle)	Daten													
Aufg.	(Alle)	Daten													
Bilanzkonto	Bez. Bilanzkonto	Daten													
1404.00	Hochbauten allgemeiner Haushalt	9'984.06	9'984.06	9'984.06	458.89	458.89	458.89	458.89	35'000.00	35'000.00	35'000.00	35'000.00	35'000.00	6'424.49	6'424.49
Gesamtergebnis		9'984.06	9'984.06	9'984.06	458.89	458.89	458.89	458.89	35'000.00	35'000.00	35'000.00	35'000.00	35'000.00	6'424.49	6'424.49

## Zukünftige Abschreibungen MIT Neubewertung Verwaltungsvermögen

Oberstufenschulgemeinde Wädenswil – Restatement Verwaltungsvermögen per 31.12.2018 MIT Aufwertung Abschreibungen (A) und Abschreibungsbasis (B) je Bilanzkonto

Erfassung	ja	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Mit Restwert	(Alle)	Daten													
Aufg.	(Alle)	Daten													
Bilanzkonto	Bez. Bilanzkonto	Daten													
1404.00	Hochbauten allgemeiner Haushalt	50'203.76	50'203.76	50'203.76	3'312.92	3'312.92	3'312.92	3'312.92	1'004'070.30	1'004'070.30	1'004'070.30	1'004'070.30	1'004'070.30	66'253.60	66'253.60
Gesamtergebnis		50'203.76	50'203.76	50'203.76	3'312.92	3'312.92	3'312.92	3'312.92	1'004'070.30	1'004'070.30	1'004'070.30	1'004'070.30	1'004'070.30	66'253.60	66'253.60